

## 17. Wahlperiode

### Schriftliche Anfrage

#### des Abgeordneten Christopher Lauer (PIRATEN)

vom 21. September 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. September 2015) und **Antwort**

#### Gerissen, gefährlich und geheim – Kriminalitätsbelastete Orte in Berlin (III)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele „kriminalitätsbelastete Orte“ gemäß § 21 Abs. 2 Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz Berlin (ASOG Bln), an denen die Polizei Berlin verdachtsunabhängige Kontrollrechte hat, gibt es derzeit (Stand: 21. September 2015) im Land Berlin? (Bitte eine detaillierte Einzelauflistung nach Anzahl und jeweiliger Direktion.)

Zu 1.: Die Polizei Berlin hat stadtweit 21 Orte gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 ASOG als kriminalitätsbelastet eingestuft (Stand: 28. September 2015). Eine dezidierte Darstellung ist mit der Verschlusssachenanweisung nicht vereinbar (siehe auch Antwort zu Frage Nr. 2).

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Antwort zu der Frage Nr. 14 der Schriftlichen Anfrage Nr. 17/14496 vom 29. August 2014 „Gerissen, gefährlich und geheim – Kriminalitätsbelastete Orte in Berlin (II)“ hingewiesen, wonach der Senat an der Entscheidung, die so genannten „kriminalitätsbelasteten Orte“ nach § 21 Abs. 2 ASOG nicht öffentlich bekannt zu machen, festhält, da der Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner vor Stigmatisierung und Verunsicherung sowie der Schutz der Funktionsfähigkeit der Polizei vor Beeinträchtigungen in diesem Zusammenhang Vorrang vor einer Offenlegung hat.

2. Welche polizeilichen Maßnahmen nach den §§ 21 Abs. 2 Nr. 1 (Identitätsfeststellung), § 34 Abs. 2 Nr. 2 (Durchsuchung von Personen) und § 35 Abs. 2 Nr. 2 ASOG Bln (Durchsuchung von Sachen) wurden an den unter 1. genannten „kriminalitätsbelasteten Orten“ jeweils wie oft seit Beginn des Jahres 2014 bis jetzt (Stand: 21. September 2015) durchgeführt? (Bitte eine detaillierte Einzelauflistung nach jeweiliger Maßnahme, Ort und Direktion.)

Zu 2.: Hierzu wird auf die Antwort zu der Frage Nr. 7 der Schriftlichen Anfrage Nr. 17/14496 vom 29. August 2014 „Gerissen, gefährlich und geheim – Kriminalitätsbelastete Orte in Berlin (II)“ verwiesen. Erkenntnisse aus durchgeführten Maßnahmen fließen in entsprechende Lageberichte zu den jeweiligen kriminalitätsbelasteten Orten ein und dienen der kontinuierlichen Lagebeurteilung. Diese sind als „VS - nur für den Dienstgebrauch“ gekennzeichnet und unterliegen somit der Verschlusssachenanweisung (VS-Anweisung/VSA) für das Land Berlin vom 01. Dezember 1992.

3. Welche Straftaten wurden an den unter 1. genannten „kriminalitätsbelasteten Orten“ wie oft und wie jeweils begangen (Häufung, Begehungsweise und Schwere der festgestellten Straftaten)? (Bitte eine detaillierte Einzelaufschlüsselung nach Straftat, Häufigkeit, Begehungsweise und Schwere sowie Ort und Direktion.)

Zu 3.: Gemäß der Fragestellung werden in folgender Tabelle (Quelle: Data Warehouse Führungsinformation, DWH FI) alle erfassten Straftaten an den 21 als kriminalitätsbelastet eingestuften Orten im Jahr 2014 sowie im ersten Halbjahr 2015 dargestellt.

Als Grundlage für die Beurteilung der Lage hinsichtlich einer Einstufung als kriminalitätsbelasteter Ort dienen jedoch nicht alle aufgelisteten Straftaten. Lediglich die Straftaten von erheblicher Bedeutung gemäß § 17 Abs. 3 ASOG sowie Verstöße gegen aufenthaltsrechtliche Strafvorschriften sind hier von Relevanz.

Unter den im Jahr 2014 erfassten zehn Straftaten gegen das Leben (ausschließlich Mord und Totschlag) befanden sich acht Versuchstaten.

Im 1. Halbjahr 2015 wurden drei Straftaten gegen das Leben erfasst (statistische Erfassung von zwei Taten in der Kategorie „Mord und Totschlag“ sowie einmal Schwangerschaftsabbruch). In einem Fall handelt es sich um einen Versuch (statistisch erfasst in der Kategorie „Mord und Totschlag“).

Erfasste Straftaten zu den "kBO" in Berlin (Zeitraum Jan-Dez 2014)

Deliktsbereich	Anzahl erfasste Fälle
Einfacher Diebstahl	16.218
darunter	
Taschendiebstahl	5.809
Sonstiger EFD	5.035
Ladendiebstahl	4.826
Diebstahl an/aus Kfz	344
Trickdiebstahl	116
Fahrraddiebstahl	69
Unbefugter Gebrauch Fahrzeug	9
Kraftwagendiebstahl	7
Kraddiebstahl	3
Rohheitsdelikte	5.646
darunter	
Körperverletzung	3.420
Raub	790
Nötigung, Freiheitsberaubung, Bedrohung	760
Körperverletzung auf Straßen, Wegen und Plätzen	635
Misshandlung Kinder/Schutzbefohlenen	29
Menschenhandel	12
Schwerer Diebstahl (Einbruch)	3.914
darunter	
Fahrraddiebstahl	1.255
Geschäfts- und Betriebseinbruch	490
Diebstahl an/aus Kfz	473
Keller- und Bodeneinbruch	441
Sonstiger BSD	405
Wohnungseinbruch	314
Ladendiebstahl	249
Taschendiebstahl	128
Kraftwagendiebstahl	71
Kraddiebstahl	33
Baustelleneinbruch	30
Automateneinbruch	16
Laubeneinbruch	8
Villeneinbruch	1
Sexualdelikte	136
darunter	
Weitere Sexualdelikte	81
Vergewaltigung, schwere sexuelle Nötigung	34
Sexueller Missbrauch von Kindern	21
Sonstige Straftaten	12.275
darunter	
Straftaten i.Z.m. Btm	4.295
Sachbeschädigung	2.027
Ausländer-/Asylverfahrensgesetz	1.728
Hausfriedensbruch	1.187
Beleidigung	1.124
Straftaten gegen die öffentliche Ordnung	405
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	354
Strafrechtliche Nebengesetze	295
Strafrechtliche Nebengesetze/Wirtschaft	208
Hehlerei	180
Sonstige Straftaten STGB	157
Wettbewerbs-, Korruptions-, Amtsdelikte	82
Beleidigung auf sexueller Grundlage	71
Verleumdung, Üble Nachrede	57
Umweltdelikte	25
Brandstiftung	26
Erpressung	17
Vortäuschung einer Straftat	17
Computerkriminalität	15
Verletzung Unterhalts-/Fürsorgepflicht	5
Straftaten gegen das Leben	10
darunter	
Mord und Totschlag	10
Vermögensdelikte	14.596
darunter	
Beförderungs-, Leistungerschleichung	8.723
Betrug	4.564
Unterschlagung	585
Geld-, Wertzeichenfälschung	368
Urkundenfälschung	312
Veruntreuung	38
Konkursstraftaten	6
Gesamtergebnis	52.795

Quelle: DWH FI, Stand 29.09.2015, Erfasste Straftaten an kriminalitätsbelasteten Orten im Jahr 2014

Erfasste Straftaten zu den "kBO" in Berlin (Zeitraum Jan-Jun 2015)

Deliktsbereich	Anzahl erfasste Fälle
Einfacher Diebstahl	9.694
darunter	
Taschendiebstahl	3.668
Ladendiebstahl	3.089
Sonstiger EFD	2.593
Diebstahl an/aus Kfz	225
Trickdiebstahl	72
Fahrraddiebstahl	34
Kraftwagendiebstahl	10
Unbefugter Gebrauch Fahrzeug	3
Rohheitsdelikte	2.567
darunter	
Körperverletzung	1.570
Raub	366
Nötigung, Freiheitsberaubung, Bedrohung	350
Körperverletzung auf Straßen, Wegen und Plätzen	257
Misshandlung Kinder/Schutzbefohlenen	15
Menschenhandel	9
Schwerer Diebstahl (Einbruch)	1.916
darunter	
Fahrraddiebstahl	598
Keller- und Bodeneinbruch	269
Geschäfts- und Betriebseinbruch	249
Diebstahl an/aus Kfz	239
Wohnungseinbruch	149
Sonstiger BSD	147
Ladendiebstahl	128
Taschendiebstahl	69
Kraftwagendiebstahl	29
Baustelleneinbruch	14
Kraddiebstahl	14
Laubeneinbruch	5
Automateneinbruch	3
Villeneinbruch	2
Trickdiebstahl	1
Sexualdelikte	63
darunter	
Weitere Sexualdelikte	35
Vergewaltigung, schwere sexuelle Nötigung	22
Sexueller Missbrauch von Kindern	6
Sonstige Straftaten	6.407
darunter	
Straftaten i.Z.m. Btm	2.979
Sachbeschädigung	1.039
Hausfriedensbruch	578
Beleidigung	460
Ausländer-/Asylverfahrensgesetz	347
Straftaten gegen die öffentliche Ordnung	232
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	156
Strafrechtliche Nebengesetze	153
Hehlerei	103
Strafrechtliche Nebengesetze/Wirtschaft	102
Sonstige Straftaten STGB	77
Beleidigung auf sexueller Grundlage	40
Wettbewerbs-, Korruptions-, Amtsdelikte	34
Verletzung Unterhalts-/Fürsorgepflicht	23
Verleumdung, Üble Nachrede	23
Erpressung	15
Brandstiftung	14
Umweltdelikte	12
Vortäuschung einer Straftat	12
Computerkriminalität	8
Straftaten gegen das Leben	3
darunter	
Mord und Totschlag	2
Schwangerschaftsabbruch	1
Vermögensdelikte	7.290
darunter	
Beförderungs-, Leistungerschleichung	4.475
Betrug	2.229
Unterschlagung	273
Urkundenfälschung	151
Geld-, Wertzeichenfälschung	139
Veruntreuung	14
Konkursstraftaten	9
Gesamtergebnis	27.940

Quelle: DWH FI, Stand 29.09.2015, Erfasste Straftaten an kriminalitätsbelasteten Orten im 1.Halbjahr 2015

4. Was haben die Sonderbefugnisse der Polizei Berlin an den jeweiligen „kriminalitätsbelasteten Orten“ für die Aufgabenerfüllung nach § 1 ASOG Bln – insbesondere für die Gefahrenabwehr und die Strafverfolgung – konkret gebracht und wurde die Effektivität dieser Maßnahmen evaluiert und wenn ja wann, wie und mit welchem Ergebnis?

Zu 4.: Inwieweit konkrete Straftaten durch polizeiliche Maßnahmen verhindert werden konnten, ist naturgemäß statistisch nicht erfassbar.

Die an den einzelnen kriminalitätsbelasteten Orten jeweils getroffenen Maßnahmen unterliegen einer regelmäßigen Wirkungskontrolle und finden ihre Niederschrift in den jeweiligen Lageberichten, die der VS-Anweisung für das Land Berlin unterliegen. Auf die Beantwortung der Frage Nr. 2 wird verwiesen.

5. Wie haben sich die „kriminalitätsbelasteten Orte“ seit Beginn des Jahres 2014 bis jetzt (Stand: 21. September 2015) verändert? Wie viele wurden wann neu festgelegt, aufgehoben oder geändert? (Bitte eine detaillierte Einzelaufzählung nach Ort und jeweiliger Direktion und Datum.)

Zu 5.: Im 1. Halbjahr 2014 ist die Einstufung einer Örtlichkeit gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 ASOG als kriminalitätsbelasteter Ort aufgehoben sowie die räumliche Ausdehnung eines weiteren kriminalitätsbelasteten Ortes geändert worden. Neue Örtlichkeiten sind seit dem 1. Januar 2014 nicht hinzugekommen.

6. Wie viele Vorlagen der Polizeidirektionen auf Festlegung eines „kriminalitätsbelasteten Ortes“ wurden seit Beginn des Jahres 2014 bis jetzt negativ beschieden und warum?

Zu 6.: Seit Januar 2014 wurden der Behördenleitung durch die örtlichen Direktionen keine neuen kriminalitätsbelasteten Orte vorgelegt, somit wurden auch keine negativ beschieden.

7. Sollte die Beantwortung der Frage 2 mit Verweis auf die Verschlussanweisung (VS-Anweisung/VSA) abgelehnt werden und/oder sollte die Frage 4 nicht beantwortet werden können, weil eine „statistische Effektivitätsprüfung“ nicht stattfindet:

Wie können im ASOG Bln umfangreiche Sonderrechte für die Polizei Berlin eingeräumt werden, aufgrund derer verdachtsunabhängig jede Berlinerin/jeder Berliner an von der Polizei geheim gehaltenen Orten kontrolliert werden kann, wenn der Senat auf Nachfrage nicht einmal angeben kann, wie oft die einzelnen Maßnahmen konkret durchgeführt wurden und wie effektiv diese wirklich für die Gefahrenabwehr und zur Strafverfolgung waren?

Zu 7.: Die im ASOG Berlin getroffenen Regelungen betreffen polizeiliche Standardmaßnahmen, die in allen Polizeigesetzen der Bundesländer enthalten sind.

Auf die Beantwortung der Fragen Nr. 2 und Nr. 4 wird verwiesen.

Berlin, den 12. Oktober 2015

In Vertretung

Bernd Krömer  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Okt. 2015)